



## **2. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung der Gemeinde Süderbrarup über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, Absatz 2 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), nach §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und nach § 9 Abs. 2 und 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der Fassung vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Süderbrarup vom 11.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad der Gemeinde Süderbrarup erlassen:

#### **Artikel 1**

Der bisherige § 1 wird nachfolgend neu gefasst:

#### **§ 1 Gebührensätze**

(1) Für den Eintritt in das gemeindeeigene Freibad werden folgende Gebühren erhoben:

##### **1. Erwachsene:**

a) Einzelkarte	4,00 Euro
b) Zehnerkarte	32,00 Euro
c) Saisonkarte	100,00 Euro

##### **2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren:**

a) Einzelkarte	2,00 Euro
b) Zehnerkarte	16,00 Euro
c) Saisonkarte	50,00 Euro
d) Ferienkarte für Jugendliche und Schüler	20,00 Euro

##### **3. Familienjahreskarte**

150,00 Euro

##### **4. Saisonkarte für Wohngruppen von pädagogischen Einrichtungen**

220,00 Euro

(2) Die unter Abs. 1 Ziffer 2 aufgeführten Gebührensätze gelten ohne Altersbegrenzung auch für Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivil- und Ersatzdienstleistende, Schüler, Studenten und Schwerbehinderte mit dem Grad der Behinderung von mindestens 50 %. Die Ermäßigung wird bei Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.

(3) Die unter Abs. 1 Ziffer 3 ausgeführte Familienjahreskarte kann von Eltern und den zum Haushalt gehörenden Kindern, die noch nicht volljährig sind, gemeinsam genutzt werden.

(4) Die unter Abs. 1 Ziffer 4 ausgeführte Saisonkarte gilt für Wohngruppen von pädagogischen Einrichtungen (max. 8 betreute Personen + 2 Betreuer).

(5) Kinder unter 4 Jahren sind von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit.

(6) Die Benutzungserlaubnis des Freibades erlischt bei dringendem Eigenbedarf der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen, ohne dass daraus Entschädigungs- oder Ersatzansprüche entstehen. Ein solcher Eigenbedarf liegt z. B. bei Veranstaltungen des Freibades, des Fördervereins oder der DLRG vor.

## Artikel 2

Diese <sup>2</sup> Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Süderbrarup, den 01.04.2026



  
Bürgermeister